

Bekanntmachung
zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes
(Anhörungsverfahren)

1. Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung ist durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes gemäß §§ 51 und 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I Seite 3154) beabsichtigt. Begünstigt durch die Festsetzung des Wasserschutzgebietes ist der Verein Wasserwerk Brachbach e.V., Marienstraße 39, 57555 Brachbach.

Zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes ist gemäß § 122 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG -) vom 22.01.2004 (GVBl. S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.11.2011 (GVBl. S. 402), von Amts wegen die Durchführung eines Verfahrens gemäß den Bestimmungen der §§ 110 bis 115 LWG erforderlich. Weitere Rechtsgrundlagen für dieses Verfahren sind neben den vorgenannten Bestimmungen die §§ 13, 123 und 105 Abs. 2 LWG.

2. Geltungsbereich der geplanten Rechtsverordnung

Das geplante Wasserschutzgebiet liegt südlich der Ortslage Brachbach, hat eine Größe von 270,53 ha und wird durch acht Schutzzonen I, zwei Schutzzonen II und eine Schutzzone III gebildet.

Die genaue Lage und Ausdehnung des geplanten Wasserschutzgebietes und der einzelnen Zonen kann dem mit dieser Bekanntmachung veröffentlichten Lageplan im Maßstab 1 : 20.000 entnommen werden.

Die Schutzzonen sind dort wie folgt dargestellt:

- Zone I = Schächte und Pingen (nicht schraffiert),
Zone II = Engere Schutzzone (senkrecht schraffiert) und
Zone III = Weitere Schutzzone (waagrecht schraffiert).

Die acht Zonen I

erstrecken sich auf folgende Bereiche:

1. Lüftungsschacht "mittlerer Wernsberg":
Gemarkung Brachbach, Flur 4, Flurstück 116, und Gemarkung Offhausen, Flur 1, Flurstück 28/2
2. "Girnbachpingen" mit Schacht:
Gemarkung Brachbach, Flur 4, Flurstücke 154/2 und 155/2
3. Tagesschacht „Brüderschaft“:
Gemarkung Brachbach, Flur 3, Flurstück 20
4. Tagesschacht „Wilderman“:
Gemarkung Brachbach, Flur 3, Flurstück 17/1
5. Lüftungsschacht „Langgrube“:
Gemarkung Dermbach, Flur 2, Flurstück 187/120

6. „Pinge Langgrube I (SW)“:
Gemarkung Brachbach, Flur 3, Flurstück 16
7. „Pinge Langgrube II (NO)“:
Gemarkung Brachbach, Flur 3, Flurstück 16, und Gemarkung Dermbach, Flur 2,
Flurstück 187/120
8. „Pinge Kohlenberg“:
Gemarkung Brachbach, Flur 3, Flurstücke 1/1, 1/3, 15 und 2/2.

Die zwei Zonen II

erstrecken sich auf folgende Bereiche:

1. „Wernsberg Stollen“ und „Girnbach Stollen“:
Gemarkung Brachbach, Flur 4, sowie Gemarkung Offhausen, Fluren 1, 2 und 3.
2. „Stollen Langgrube“ und „Breimehl Stollen“:
Gemarkung Brachbach, Fluren 2 und 3, sowie Gemarkung Dermbach, Fluren 1
und 2.

Die Zone III

erstreckt sich auf die Gemarkung Brachbach, Fluren 2, 3 und 4, Gemarkung
Offhausen, Fluren 1, 2 und 3, sowie Gemarkung Dermbach, Fluren 1 und 2.

3. Näheres über den Geltungsbereich der geplanten Rechtsverordnung, Az.: 312-61-
132-1/2012, bzw. über die nach den einzelnen Schutzzonen gestaffelten Verbote,
Beschränkungen und Duldungspflichten kann den Festsetzungsunterlagen
 - Lagepläne
 - Auszug aus dem Flurbuch
 - Eigentümerverzeichnis
 - etc.

aus denen sich Ausdehnung und Grenzen des Wasserschutzgebietes im Einzelnen
ergeben und dem

- Entwurf der vorgesehenen Rechtsverordnung
(mit dem voraussichtlichen Verbotskatalog)

entnommen werden, die wie folgt zu **jedermanns Einsichtnahme** ausgelegt werden.

Die Planunterlagen liegen aus

vom **17.03.2014 bis 16.04.2014** einschließlich

bei der

Verbandsgemeindeverwaltung Kirchen (Sieg)
Lindenstraße 1
57548 Kirchen

Dienstzimmer Nr.: **311**

Dienstzeiten:

mo – fr: 08:00 bis 12:00 Uhr, Donnerstagnachmittag: 13:30 bis 16:00 Uhr.

4. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der o.g. Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben.

Diese Einwendungen müssen also bis spätestens **30.04.2014** einschließlich entweder bei den unter Nr. 3 genannten Behörden oder bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz, erhoben werden.

Das Datum des Eingangs bei den erwähnten Behörden ist maßgebend. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

5. Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Termin erörtert.

Dieser Erörterungstermin wird mindestens 1 Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn im Erörterungstermin verhandelt werden.

6. Bei mehr als 50 vorzunehmenden Benachrichtigungen oder Zustellungen
 - können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,
 - kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen auch durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

7. Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den beteiligten Behörden, die in ihrem Aufgabenbereich berührt werden, bekannt gegeben.

Der Einwendungsführer kann verlangen, dass Name und Anschrift vor der o.g. Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Zulassungsverfahrens nicht erforderlich sind.

8. Die Bekanntmachung sowie der Entwurf der Rechtsverordnung sind auf der Homepage der Struktur- und Genehmigungsdirektion unter dem Link www.sgd nord.rlp.de (Aktuelles) abrufbar.

Maßgeblich ist im Zweifelsfall der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Kirchen (Sieg), 26.02.2014

Verbandsgemeindeverwaltung Kirchen (Sieg)
gez.: Jens Stötzel
Bürgermeister